

► Verordnungen

Ausstellen von Rezepten im Entlassmanagement: DKG rät Klinikärzten zur Zurückhaltung

| Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) rät Klinikärzten, bei der Ausstellung von Rezepten im Rahmen des Entlassmanagements zur Vorsicht. Das teilte Alexander Korthus, stellvertretender Geschäftsführer der DKG-Rechtsabteilung, auf dem Kongress „Gesundheitswirtschaft managen“ im Januar 2017 in Münster der „Ärztezeitung“ mit. |

Wie Korthus ausführte, könnte die Medikamentenverordnung in der Klinik zwar eine sinnvolle Ergänzung sein, wenn längere Zeiträume überbrückt werden müssen, in denen der Patient sonst ohne Rezept wäre. Allerdings verfügten viele Krankenhausärzte über zu wenig Erfahrung in diesem Bereich. Es bestehe immer die Gefahr der Wirtschaftlichkeitsprüfung – auch für die Klinikärzte. Marketing mit dem Rezeptblock sollten sie deshalb besser nicht betreiben. Auch mit der neuen gesetzlichen Regelung gebe es keine Pflicht zur Verordnung.

MERKE | Bei möglichen Kooperationen zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten beim Entlassmanagement sieht die DKG noch Klärungsbedarf. Erst im Januar 2017 hatte sie gegen die Entscheidung des Bundesschiedsamts zum Entlassmanagement geklagt (Abruf-Nr. 44462790). Sobald in der Angelegenheit ein Urteil feststeht, wird der CB darüber berichten.



IHR PLUS IM NETZ
cb.iww.de
Abruf-Nr. 44462790

► Rechtsprechung

Institutsermächtigung: Ausschluss von Begleitleistungen ist verfassungswidrig

| EBM-Regelungen, die zwingend notwendige Begleitleistungen von einer Institutsermächtigung ausnehmen, sind verfassungswidrig. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Mit diesem Urteil hat der Bewertungsausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nun die Aufgabe, die GOPen 01510 bis 10512 im EBM zur Betreuung krebskranker Kinder neu zu fassen. |

Geklagt hatte das Universitätsklinikum Essen. Das Klinikum verfügt über eine Institutsermächtigung für die konsiliarische Beratung, Diagnostik sowie Behandlung onkologischer und hämato-onkologischer Erkrankungen im Kindesalter. Die Zulassungsgremien hatten einen Antrag auf Erweiterung der Ermächtigung auf die Zusatzpauschalen GOP 01510 bis 01512 EBM abgelehnt.

Vor dem BSG bekam das Klinikum nun Recht. Nach Auffassung des Gerichts sei es nicht mit höherrangigem Recht vereinbar, Krankenhausambulanzen von der Abrechnung der von ihnen zwingend zu erbringenden (Begleit-) Leistungen auszuschließen. Dies sei ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot: Ein Mehraufwand für die Beobachtung und Betreuung der Patienten entstehe in den Klinikambulanzen genauso wie in Praxen.

**BSG sieht
Verstoß gegen das
Gleichheitsgebot**